



Kantonsratsbeschluss

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Teil I: Anträge der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen; Teil II: S 7 Archäologie, L 3 Weiler, L 4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, L 9 Naturgefahren, L 11 Kommunale Naherholungsgebiete, E 11 Abbau Steine und Erden)

Bericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr
vom 11. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr befasste sich am 11. November 2022 an einer ganztägigen Sitzung mit dieser Richtplananpassung. Von der kantonalen Verwaltung nahmen an der Sitzung Regierungsrat und Baudirektor Florian Weber, Kantonsplaner René Hutter, Martin Ziegler, Leiter des Amtes für Wald und Wild, und David Gander, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion, teil. Das Protokoll verfasste Christa Hegglin, Obfelden.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Ausgangslage	Seite	1
2.	Eintretensdebatte	Seite	3
3.	Detailberatung und Schlussabstimmung	Seite	3
4.	Antrag	Seite	10

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan soll in acht Kapiteln angepasst werden. In einem ersten Teil geht es dabei um Anträge der Gemeinden, welche diese im Rahmen ihrer anstehenden Ortsplanungsrevisionen stellen. Im zweiten Teil geht es um Änderungen bei den Themen Archäologie, Weiler, Erholungswald, Naturgefahren, Naherholungsgebiete und Abbaugebiete.

Kapitel S 1.1.6

Die Gemeinden Hünenberg, Risch und Steinhausen beantragen, je einen Teilbereich aus ihren Vorranggebieten Arbeitsnutzung zu entlassen.

Kapitel S 2.1

Die Gemeinde Oberägeri beantragt, die Siedlungsbegrenzungslinien in der Gemeinde an drei Stellen anzupassen.

Kapitel S 7.3

Die prähistorischen Seeufersiedlungen («Pfahlbauten») des Zugersees repräsentieren ein ausserordentliches Kulturerbe und gehören seit 2011 zum UNESCO-Welterbe. Um der Forderung des Bundes nach Aufnahme der Welterbestätten in die übergeordneten Planungsinstrumente nachzukommen, finden diese prähistorischen Seeufersiedlungen neu namentlich Eingang in den Richtplantext.

Kapitel L 3.1

Im Dezember 2018 fällte das Bundesgericht (BG) einen Entscheid zu Kleinsiedlungen und Weilern. Das BG definiert darin die Anforderungen an eine Kleinsiedlung und die zulässige Nutzung. Dieser Entscheid wirkt sich auf die Weiler im Kanton Zug aus, die bisher weniger strenge Kriterien erfüllen mussten. Acht im Richtplan festgesetzte Weiler scheitern an den Kriterien des BGs. Sie sollen daher aus dem Richtplan gestrichen werden.

Kapitel L 4.4

Das Amt für Wald und Wild führte eine systematische Überprüfung der 2011 im Richtplan festgesetzten Erholungswälder durch. Die Ergebnisse führen zu einer Anpassung der Perimeter der Erholungswälder im kantonalen Richtplan. Im Richtplantext ergibt sich aufgrund der Mitwirkung eine Ergänzung zum «Bikenetz». Die Anpassung war in der Mitwirkung weitgehend unbestritten.

Kapitel L 9.1

Für die Grundlagen zu Naturgefahren sieht der Bund zwei mögliche Modelle vor: das bisher von den Gemeinden verwendete Gefahrenzonenmodell und das Gefahrenhinweismodell. Der Regierungsrat beantragt einen Modellwechsel hin zum Gefahrenhinweismodell. Zudem soll das Richtplankapitel um einen Abschnitt über die Einführung des integralen Risikomanagements ergänzt werden. Die Anpassungen waren in der Mitwirkung unbestritten.

Kapitel L 11.2

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (Kapitel L 4.4) zeigte sich, dass auch die kommunalen Naherholungsgebiete einer Anpassung bedürfen. Der Vorschlag des Regierungsrats will Doppelspurigkeiten eliminieren und stimmt die Flächen aufeinander ab. Zukünftig sollen sich die im Richtplan bezeichneten Naherholungsgebiete nur noch auf die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets und des Waldes begrenzen. Die in der Richtplankarte enthaltenen Verbindungen zwischen Naherholungsgebieten und Siedlungsgebiet sind für die Planungen von Gemeinden und Kanton unbedeutend.

Kapitel E 11

Das Bundesgericht lehnte am 13. Januar 2022 die Festsetzung des Kiesabbaugebiets Hatwil/Hubletzen in Cham ab. Auslöser war eine Beschwerde der Gemeinde Cham. Somit bleibt der Beschluss E 11.2.2 in seinem vorangegangenen Wortlaut als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan bestehen. Mit der nun vorliegenden Anpassung des Kapitels E 11 Abbau Steine und Erde reagiert der Kanton auf diesen Entscheid und justiert die Kies- und Deponieplanung. Die konkreten Anpassungen waren in der Mitwirkung unbestritten.

Die ausführliche Ausgangslage für die vorliegende Richtplananpassung ist im Bericht und Antrag des Regierungsrats wiedergegeben (Vorlage Nr. 3477.1 - 17076), so dass grundsätzlich darauf verwiesen werden kann. Der Bericht der Kommission folgt streng der Synopse.

2. Eintretensdebatte

Zu Beginn der Sitzung hat der Kantonsplaner anhand einer Präsentation einen kurzen Überblick über die geplanten Richtplananpassungen gegeben. Zudem wurde einleitend darauf hingewiesen, dass die Verkehrsprojekte zusammen mit der Anpassung des Richtplans zur Mobilität in der nächsten Vorlage beraten und bei der vorliegenden Richtplananpassung ausgeklammert werden.

Nach einer kurzen Eintretensdebatte stimmte die Kommission über das Eintreten auf die gesamte Vorlage ab.

In der Abstimmung beschloss die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr einstimmig und ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage Nr. 3477.2 - 17077 des Regierungsrats.

Anschliessend haben der Kantonsplaner und der Leiter des Amts für Wald und Wild die einzelnen Kapitel der Richtplananpassung vorgestellt und die Kommission hat jeweils jedes Kapitel einzeln beraten und darüber Beschluss gefasst.

3. Detailberatung und Schlussabstimmung

a) S 1 Siedlungsgebiete

Einführende Debatte zum Wachstum:

Auf eine Frage seitens der Kommission hin erklärt der Kantonsplaner, dass eine Studie aus der ganzen Schweiz zeige, dass es das richtige Verhältnis zwischen erwerbstätiger Bevölkerung und Arbeitsplätzen nicht gibt. Denn mit dem «richtigen» Verhältnis müssten eigentlich weniger Personen pendeln. Als Beispiel kann die Gemeinde Hünenberg betrachtet werden, dort stimmt das Verhältnis zwischen Menschen im erwerbsfähigen Alter und den vorhandenen Arbeitsplätzen sehr gut. Und trotzdem weist die Gemeinde Hünenberg einen extrem hohen Anteil an Pendlerinnen und Pendlern auf.

In der Kommission wurde weiter in diesem Zusammenhang auch die räumliche Entwicklung diskutiert. Im Richtplan ist langsames, qualitatives Wachstum festgelegt worden. Dabei sind Höchstzahlen bis 2040 bei der Bevölkerung und bei den Arbeitsplätzen festgelegt worden. Weil die Gemeinde Risch die Zahlen von 2040 bereits überschritten hat und es gleichzeitig noch unüberbaute Arbeitsgebiete gibt, kam in der Kommission die Frage auf, ob diese Flächen nicht zurückgezogen werden müssten. Der Kantonsplaner wies in der Beantwortung darauf hin, dass im Kapitel G 2.2 des Richtplans festgelegt ist, dass man von diesen Zahlen abweichen kann, wenn dies durch innere Verdichtung geschieht. Das machen sowohl Hünenberg, Risch und Steinhausen. Entscheidend ist, dass keine neuen Flächen eingezogen werden. Wenn aber im heute bebauten Gebiet stärker verdichtet wird oder unbebaute Bauzonen stärker überbaut werden, dann ist das möglich. Der Kanton Zug hat aufgrund der RPG 1-Umsetzung keine zu grossen Bauzonen und muss nichts auszonieren. Diese politische Botschaft ist relativ klar. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Vorbehalt der Verdichtung letztlich viel Spielraum für die Gemeinden bei der Entwicklung besteht. Seitens der Baudirektion wurde dies bestätigt. Der Grundsatz des langsamen, qualitativen Wachstums muss grundsätzlich beibehalten werden. Gleichzeitig soll auch bei den Gemeinden eine gewisse Dynamik zugelassen werden, um sich – in Zusammenarbeit mit ihrer Bevölkerung, welche die Bebauungspläne erlässt –

zu entwickeln. Zentral ist, dass nicht mehr neue Flächen eingezont werden. Dies ist sichergestellt. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision dürfen im ganzen Kanton nur zehn Hektaren eingezont werden, das ist so gut wie nichts. Diese Flächen werden vor allem für Arrondierungen verwendet. Das Wachstum gegen innen strebt der Kantonsrat seit 2013 an. Für diese Entwicklung erhält der Kanton Zug auch Lob vom Bund.

In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass es nicht viele industrielle Arbeitsplätze gibt, aber genau solche braucht es, sonst wird riskiert, dass industrielle Betriebe mangels Wachstumsmöglichkeiten den Kanton verlassen müssen.

Gebiet Hünenberg «Bösch»:

Ein Teil der Kommission vertrat – wie die Standortgemeinde – die Haltung, dass die Wohnungen für Mitarbeitende des Campus' Rotkreuz, der «International School» sowie der «Zuwebe» gedacht wären. Dadurch hätten ganz viele einen sehr kurzen Arbeitsweg, was viele Vorteile hat. Zudem könne so auch eine gewisse Aufsichtsfunktion im Quartier wahrgenommen werden, zumal so ständig Personen anwesend sind. Indem nur kleine Wohnungen ermöglicht werden, zwingt man eine Familie quasi dazu, auszuziehen. Im Weiteren sei die Wohnnutzung auf die Zone beschränkt, in der weniger lautes Gewerbe angesiedelt ist und das Ganze wird somit etwas entschärft.

In der Kommission setzte sich schliesslich die Haltung des Regierungsrats durch, dass die Wohnnutzung im Bösch sehr kritisch zu betrachten sei, denn Schulwege, Werkverkehr und Lärm verursachen unweigerlich Konflikte, welche nicht zu unterschätzen sind. Und das Betonwerk, das auf der anderen Seite der Kantonsstrasse liegt und sehr laut ist, unterstreicht diese Problematik. Zudem fehlen Erholungs- und Einkaufsmöglichkeiten. Schliesslich ist es nicht so, dass die Leute dort arbeiten, wo sie wohnen. Sonst würde es z. B. in Rotkreuz nicht ein derart grosses Volumen an Pendlerinnen und Pendlern geben. Das Bösch ist eines der wenigen Gebiete, wo es noch zu Lärm- und Geruchsemissionen kommen darf. Solche Gebiete gibt es fast keine mehr. Diese müssen – auch aus einer übergeordneten kantonalen Sicht – unbedingt erhalten bleiben.

Die Kommission lehnte die von der Standortgemeinde beantragte Richtplananpassung mit 12 : 2 Stimmen und ohne Enthaltung ab und folgte damit dem Antrag des Regierungsrats.

Gebiet Rotkreuz Chamerstrasse:

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, das Gebiet nicht umzuzonen. Die Zahlen für das Jahr 2040 wurden fixiert. Mit der Umzonung von Arbeitszonen in Mischzonen wird der Bodenwert erhöht und damit werden viele Kleinbetriebe, welche keine Gelegenheit erhalten werden, sich an einem anderen Standort im Kanton Zug niederzulassen, vertrieben.

Nach kurzer Diskussion stimmte die Kommission mit 8 : 5 Stimmen und einer Enthaltung dem Antrag der Standortgemeinde und des Regierungsrats zu.

Steinhausen Chollerstrasse:

Auch bei der Chollerstrasse hat ein Kommissionsmitglied aus den gleichen Gründen den Antrag gestellt, die Richtplananpassung abzulehnen.

Die Kommission stimmte mit 9 : 5 Stimmen und ohne Enthaltung dem Antrag der Standortgemeinde und des Regierungsrats zu.

b) S 2 Siedlungsbegrenzung

Oberägeri «Seematt» und Oberägeri Alisbachweg/Gulm:

Auf Anfrage seitens der Kommission hin führte der Kantonsplaner aus, dass die beim Alisbachweg/Gulm betroffenen Grundeigentümerschaften kaum von dieser Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie profitieren, die Grundstücke werden deshalb nicht besser bebaubar. Die Baudirektion erachtet diese Anpassung als sinnvoll, da man die Grundstücksgrenzen berücksichtigt und den Wald ausschliesst. Im Gebiet Seematt ist es – im Hinblick auf eine geplante Anpassung der Erschliessung für einen Seeweg – klüger, wenn der Feldweg auch innerhalb der Bauzone liegt. Deshalb wird diese Anpassung empfohlen.

Nach kurzer Diskussion stimmte die Kommission für die zwei geplanten Anpassungen der Siedlungsbegrenzungslinie in Oberägeri mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung zu und folgte damit dem Antrag des Regierungsrats.

Oberägeri «Böschi»:

In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass der Eigentümer der Parzelle im «Böschi», die innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie verschoben werden sollte und somit profitieren würde, auch in Morgarten ein Grundstück besitzt, das als Parkplatz mit allerlei Material darauf verwendet wird. Die Gemeinde möchte diesen Platz in Morgarten schon lange räumen und das Gelände renaturieren, was aus landschaftsschützerischer Sicht durchaus sinnvoll wäre. Dass der Regierungsrat darauf (Verschiebung Siedlungsbegrenzungslinie für teilweise Platzräumung) nicht eingehen möchte, sei klar.

Nach kurzer Diskussion wurde die Anpassung dieser Siedlungsbegrenzungslinie im Richtplan mit 14 : 0 Stimmen abgelehnt und damit dem Antrag des Regierungsrats gefolgt.

Oberägeri Morgarten:

In der Kommission wurde vorgebracht, dass mit der Variante Nordost nur unnötiger Aufwand verursacht worden sei. Es zeige aber auch, dass der Gemeinde wirklich viel daran liegt, die Gewerbezone erweitern zu können.

Nach kurzer Diskussion stimmte die Kommission der Richtplananpassung und damit dem Antrag des Regierungsrats (Variante Süd) mit 8 : 5 Stimmen und einer Enthaltung zu.

c) S 7.3 Archäologische Fundstätten

In der Kommission kam die Frage auf, ob diese Richtplananpassung die Folge einer gesetzlichen Vorgabe ist und ob dieser Richtplaneintrag ein mögliches Infrastrukturprojekt (Bahnlinie im Gebiet Sumpf) verhindern würde. Der Kantonsplaner führte aus, dass diese drei Standorte bereits heute unter kantonalem Schutz stehen. Wenn sie als UNESCO-Weltkulturerbestätten geschützt werden, wird der Schutz nicht verschärft. Zudem sind diese Fundstätten bereits heute auf der Richtplankarte eingetragen und somit hat diese Richtplanergänzung auch keine Auswirkungen auf andere Planungen. Es geht vielmehr darum, den Aktionsplan des Bundesamts für Kultur BAK umzusetzen. Eine Bahnlinie im Gebiet Sumpf scheidet wohl eher der Moorlandschaft mit ihren Moorbiotopen von nationaler Bedeutung wegen und nicht aufgrund der archäologischen Fundstätten.

Die Kommission stimmte dieser Richtplananpassung im Kapitel S 7.3 mit 9 : 3 Stimmen und einer Enthaltung zu und folgte somit dem Antrag des Regierungsrats.

d) L 3.1 Weiler

Auf Anfrage hin erklärte der Kantonsplaner, dass Weiler, welche gestrichen werden, sich als solche nicht weiterentwickeln können. Bei den Weilern, die jetzt gestrichen werden sollen, gibt es jedoch heute in der kommunalen Nutzungsplanung keine Weilerzonen. Sie verlieren demnach gar nichts. Bei denjenigen, die bereits heute schon rechtsgültig ausgeschieden und Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung sind, besteht ein gewisser Handlungsbedarf, weil heute die Weiterentwicklung in den kommunalen Richtplänen steht. Man ist aber der Meinung, dass dies in der Bauordnung grundeigentümergebunden geregelt werden muss.

Ein Ersatzbau ist grundsätzlich möglich. Was hingegen gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE nicht möglich ist, ist ein Neubau innerhalb eines Weilers, wo vorher noch nichts gestanden hat. Hier soll jedoch eine Möglichkeit offen stehen, wenn ein Neubau aus ortsbildschützerischer Sicht sinnvoll bzw. zwingend ist.

In der Kommission wurde anschliessend die Formulierung «zwingend» diskutiert. Mit «erwünscht» oder «möglich» könnte allenfalls das Risiko vermindert werden, dass der Satz im Rahmen der Genehmigung des Bundes herausgestrichen wird, die Bestimmung würde aber stark abgeschwächt.

Die Kommission sprach sich einstimmig für die Richtplanänderungen im Kapitel L 3.1 sowie allen Änderungen in der Richtplankarte aus und folgte dem Antrag des Regierungsrats.

e) L 4.4 Wälder mit Erholungsfunktion

In der Kommission wurde die Frage gestellt, weshalb die Wälder mit besonderen Erholungsfunktionen reduziert werden, wenn der Druck und damit die Nachfrage doch zunehmen.

Der Leiter des Amtes für Wald und Wild erklärte, dass diese Gebiete bei der Ausscheidung nicht so umfassend betrachtet worden sind. Vor etwa 20 Jahren hat man die Leute noch dazu aufgefordert, die Wälder zu entdecken und zu geniessen. Mit solchen Aussagen muss man heute sehr vorsichtig sein, denn das Blatt hat sich gewendet. Die Störung des Waldes durch den Menschen hat zugenommen, und zwar auf der ganzen Fläche, nicht nur in den Erholungsgebieten. Und das wird noch weiter zunehmen, was aber nicht pauschal ein Problem ist. Die «Gastfreundschaft» ist aber noch vorhanden. Wichtig ist, dass man steuert und lenkt. Die grossen Einschränkungen bzw. Reduktionen betreffen vor allem den «Steinhauserwald». Wenn der gesamte Wald für die Erholungsnutzung freigegeben wird, hat das Wild kaum mehr Ruhezeiten. Auch den «Schönbüelwald» hat man genauer unter die Lupe genommen. In den Gebieten dieser zwei Wälder, welche als Erholungswald verbleiben, wird eine intensivere Nutzung zugelassen als in den bisherigen, grossen Gebieten. Die Bereitschaft der Waldeigentümerschaften für eine intensivere Nutzung – bei gleichzeitiger Schonung der übrigen Waldteile – ist vorhanden.

In der Kommission wurde anschliessend die Thematik der Bike-Routen einlässlich diskutiert. Seitens der Verwaltung wurde erklärt, dass in einem laufenden Prozess ein Austausch mit der «IG Mountainbike» stattfindet. Zu beachten ist bei Bike-Routen, dass diese nicht nur im Erholungswald verlaufen, sondern diesen auch verlassen. Und dank elektrischer Unterstützung sind sie überall unterwegs, auch ausserhalb des Erholungswaldes. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird kein Präjudiz für die Diskussion um das Bike-Netz geschaffen. Ein eigentliches

Bike-Netz ist noch nicht ausgeschieden, wird jedoch gestützt auf das Bundesgesetz über Velowege erarbeitet und im Richtplan verankert werden. Dies wird Gegenstand einer künftigen Richtplananpassung sein.

Weiter erklärte der Leiter des Amts für Wald und Wild auf eine entsprechende Frage hin, dass das Markieren eines zusätzlichen Wanderwegs im Erholungswald möglich ist. Solange die Nutzung ausschliesslich linear ist, ist die Nutzung des Waldes nicht einzuschränken.

Mit dem öffentlichen Betretungsrecht hat diese Richtplananpassung nichts zu tun. Ausnahmen können gemäss Bundes- oder kantonalem Gesetz gemacht werden. Im Kanton Zug sind dies sehr wenige und das möchte man auch weiterhin so handhaben. Deshalb versucht man, den Zugang zum Wald mit weichen Massnahmen zu steuern. Es ist also das oberste Ziel, dass man möglichst wenig einschränken muss. Das freie Betretungsrecht gilt im Erholungswald genauso wie ausserhalb des Erholungswaldes, ausser für die wenigen eingeschränkten Gebiete.

Die Kommission sprach sich einstimmig für die Richtplanänderungen im Kapitel L 4.4 sowie für alle Änderungen in der Richtplankarte aus und folgte dem Antrag des Regierungsrats.

f) L 9.1 Naturgefahren

Zu diesem Kapitel wurde in der Kommission gefragt, ob hinsichtlich der Naturgefahren eine Bring- oder Holschuld der Grundeigentümerschaft bestehe. Der Leiter des Amts für Wald und Wild erklärte, dass es aktuell tatsächlich so ist, dass die Grundeigentümerschaft oft eine Holschuld hat. Die Gefahrenhinweiskarte im Richtplan ist ein bestehender Auftrag. Die Gefahrenkarten sind ebenfalls vorhanden.

Problematisch ist, dass die Gemeinden die Gefahrenkarten im Zonenplan umgesetzt haben. Mit dem geplanten Systemwechsel liegt der Ball nun bei den Gemeinden. Geht ein Baugesuch ein, konsultiert die Gemeinde nun die Gefahrenkarten. Je nachdem, ob das Grundstück von einem Eintrag in der Gefahrenkarte überlagert ist, gelangt das Baugesuch zum Kanton oder zur Gebäudeversicherung. Der genaue Prozess wurde noch nicht definiert.

In der Kommission wurde weiter gefragt, ob mit diesem Systemwechsel auch Entwertungen von Grundstücken erfolgen könnten, weil das Grundstück neu in einem Gefahrengebiet liegt. Der Leiter des Amts für Wald und Wild erklärte, dass man die Gefahrenkarte bereits seit 15 Jahren kennt. Der Systemwechsel führt zu keiner Entwertung der Grundstücke. Zu erwähnen ist, dass in den allermeisten Fällen die Gefahrenkarten von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Dankbarkeit entgegengenommen werden. Es liegt im Interesse der Eigentümerschaften, frühzeitig kostengünstige Massnahmen zu ergreifen. Die Gemeinden realisierten viele Bachverbauungen und Kiesfänger oberhalb der Siedlungsgebiete. Ohne diese Massnahmen hätten weiter unten unzählige Einzelgebäude geschützt werden müssen.

Schliesslich ist zu bemerken, dass in den letzten zehn Jahren wegen dieser Karten nicht ein einziger Fall vor Gericht landete. Denn in der Regel liegt dies auch im Interesse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, niemand möchte einen gefluteten Keller. Die auferlegten Massnahmen sind nicht einschneidend: ein Fenster etwas höher ansetzen oder eine kleine Schutzmauer erstellen. Man befindet sich nicht im Kanton Wallis, wo ganze, rechtsgültig eingezonte Gebiete wieder ausgezont werden müssen.

In der Abstimmung erklärte sich die Kommission einstimmig und ohne Enthaltung mit den Anpassungen im Kapitel L 9.1.1 einverstanden und folgte somit dem Antrag des Regierungsrats.

g) L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, diese kommunalen Naherholungsgebiete aus dem Richtplan zu streichen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass die Landwirtschaftszone immer auch Erholungsraum ist. Es entsteht mit den kommunalen Naherholungsgebieten jedoch ein falsches Bild, denn viele Architektinnen/Architekten und Städteplanerinnen/Städteplaner betrachten den Landwirtschaftsraum als ihren Aussenraum und planen auch entsprechend, damit sie dies nicht innerhalb des Siedlungsraums entwerfen müssen. Fruchtfolgeflächen (FFF), Landschaftsschongebiete sowie die Bewegungsachsen des Wildes überlagern sich. Und obendrauf kommen noch die Gemeinden und der Bund mit seinen BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler). Aus Sicht des Antragstellers übertreibt man es mit den Erholungsgebieten, welche überall möglich sein sollen. In Hagendorn mit fast 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat es beispielsweise fast keine solchen Gebiete. Dies zeige, dass diese Zonen im Richtplan nichts bringen. Naherholung soll überall möglich sein. Wenn die Gemeinden ein entsprechendes Konzept auf die Beine stellen, ist das noch besser.

Seitens der Baudirektion wurde vermerkt, dass die Naherholungsgebiete seit 2004 mit dem entsprechenden Text im Richtplan enthalten seien. Von mehr Bedeutung sind tatsächlich die angesprochenen Schwerpunkt-Erholungsgebiete auf dem Zugerberg, auf dem «Raten» oder entlang des Zugersees. Wenn die Gemeinden spezielle Erholungszonen schaffen möchten, so sollen sie dies aber innerhalb der schwarz schraffierten Flächen tun. Das ist die Idee dahinter. Streicht man dies, so kann die Gemeinde trotzdem Erholungszonen ausscheiden. Und zwar dort, wo sie möchte, und nicht dort, wo der Kanton es vorgesehen hätte. Zudem geht bei einer Streichung des Kapitels L 11.2 auch der letzte Satz aus L 11.2.1 verloren, der da lautet: «Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.» Zugegeben sei dies bis heute noch nie angewandt worden. Dennoch gehe diese hilfreiche Grundlage bei einer Streichung verloren. Vorliegend seien einzig kleine Änderungen an diesen Flächen vorgesehen.

In der Kommission wurde diskutiert, ob vor einer Streichung noch eine weitere öffentliche Auflage stattfinden müsste und erst im Rahmen einer nächsten Richtplanvorlage darüber befunden werden kann. Dies weil eine Streichung des Kapitels L 11.2 nicht Gegenstand der Mitwirkungs-vorlage war. Die Kommission sprach sich jedoch für eine direkte Streichung aus.

Die Kommission stimmte dem Antrag, das Kapitel L 11.2 komplett zu streichen, mit 9 : 4 Stimmen zu.

h) E 11 Abbau Steine und Erden

In der Kommission wurde die Frage gestellt, ob im Kies- und Deponiekonzept der zunehmend höhere Recyclinganteil auch berücksichtigt werde. Der Kantonsplaner bestätigte dies. In der Kommission wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Branche bereits seit 30 Jahren recycle und dies heute eine Selbstverständlichkeit sei. Für die Branche sei es essenziell, dass das neue Kies- und Deponiekonzept bis 2025 vorliegt. Dem Kanton Zug geht das Kies langsam aber sicher aus. Und die rechtlichen Verfahren nehmen sehr viel Zeit in Anspruch. Da sind schnell zehn Jahre vorbei.

Nach dieser Diskussion stimmte die Kommission der Richtplananpassung einstimmig und kommentarlos zu und folgte damit dem Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung nahm die Kommission die Vorlage Nr. 3477.2 - 17077 mit der von der Kommission beschlossenen Änderung in Kapitel L. 11.2 einstimmig und ohne Enthaltungen an. Gleichzeitig hat sie von der Beantwortung der Interpellation der Menzinger Kantonsratsmitglieder Monika Barmet, Thomas Magnusson und Karl Nussbaumer betreffend Kiesabbau im Kanton Zug nach Veröffentlichung des Urteils des Bundesgerichts vom 13. Januar 2022 (Vorlage Nr. 3375.1 - 16866) Kenntnis genommen.

4. Antrag

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 3477.2 - 17077 einzutreten und dieser mit der von der Kommission beantragten Änderung in der Synopse gemäss Vorlage Nr. 3477.3 - 17177 zuzustimmen.

Walchwil, 11. November 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr

Der Präsident: Peter Rust

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr
- Beilage 2: Synopse zur Richtplananpassung 22/1